
Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz über den Gesundheitsnotstand in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz über den Gesundheitsnotstand in Berlin
(Gesundheitsnotstandsgesetz Berlin GesNotSG)**

§ 1 Gesundheitsnotstand

-
- (1) Ein Gesundheitsnotstand im Land Berlin liegt vor, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Bevölkerung des Landes Berlin so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint.
- (2) ¹Das Abgeordnetenhaus von Berlin stellt den Gesundheitsnotstand und dessen Ende durch Beschluss fest. ²Der Gesundheitsnotstand kann je nach Gefährdungslage zeitlich beschränkt ausgerufen werden. ³Die Auslösung des Katastrophenalarms nach dem Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (KatSG) bleibt unberührt.
- (3) Die Befugnisse dieses Gesetzes finden nur Anwendung, solange und soweit der Gesundheitsnotstand festgestellt ist.

Teil 1 Sicherung materieller Kapazitäten

§ 2 Verfügbarmachung von Material

- (1) ¹Die zuständige Behörde kann bei jedermann medizinisches, pflegerisches oder sanitäres Material beschlagnahmen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²§ 16 Abs. 2 IfSG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Betreten von sowie Maßnahmen in Wohnungen unzulässig sind. ³Für die nach Satz 1 beschlagnahmten Gegenstände besteht ein absolutes Verfügungsverbot im Sinne des § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ⁴Die Beschlagnahmung lässt das zivilrechtliche Eigentum unberührt.
- (2) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann für inhaltlich klar bestimmte Materialien oder Materialgruppen ein Verbot erlassen, sich zu derer schuldrechtlichen oder dinglichen Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 gilt für die von einem Verbot erfassten schuldrechtlichen Verträge entsprechend.
- (3) ¹Die zuständige Behörde kann gegenüber jedermann anordnen, dass Material, das nach Abs. 1 beschlagnahmt wurde oder nach Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegt ist, zu einem behördlich nach Satz 2 festzulegenden Preis an das Land, die Bezirke oder eine andere von der zuständigen Behörde benannte juristische oder private Person, die in die medizinische oder pflegerische Versorgung eingebunden ist, kaufvertraglich abzugeben ist. ²Der nach Satz 1 festzusetzende Preis hat sich nach dem üblichen Verkaufspreis des jeweiligen Gegenstandes zu richten, den dieser unmittelbar vor Eintritt der den Gesundheitsnotstand begründenden Infektionslage hatte. ³Wurde das nach Satz 1 beschlagnahmte Material nachweislich nach Eintritt des Gesundheitsnotstands erworben, sind entsprechende Preissteigerungen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 verlieren kraft Gesetzes ihre Gültigkeit, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wurde.

§ 3 Herstellung von Material

¹Die zuständige Behörde kann gegenüber Betrieben, die zur Herstellung benötigten medizinischen, pflegerischen oder sanitären Materials technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, die vorrangige und umgehende Produktion einer bestimmten Menge dieses Materials anordnen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²§ 2 Abs. 3 gilt gegenüber diesen Betrieben hinsichtlich des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials entsprechend. ³Das Land Berlin garantiert die vollständige Abnahme des aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 hergestellten Materials. ⁴§ 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Meldepflichten

Hat die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht, dass zur Aufrechterhaltung der notwendigen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inhaltlich eindeutig bestimmte Mengen eines Materials oder einer Materialgruppe benötigt werden, hat jedermann, der

1. einen Bestand derartiger Materialien besitzt, der über den Eigenverbrauch oder den Bedarf für den eigenen medizinischen oder pflegerischen Versorgungsauftrag hinausgeht, oder
2. zu deren gesamten oder teilweisen Herstellung im Sinne des § 3 technisch und wirtschaftlich in der Lage ist,

unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde Meldung abzugeben.

Teil 2 Sicherung personeller Kapazitäten

§ 5 Inanspruchnahme von Organisationen

- (1) ¹Die zuständige Behörde kann die Feuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin verpflichten
 1. ihr Namen, Alter, Kontaktdaten sowie den jeweiligen Ausbildungsstand ihrer Mitglieder zu übermitteln, die über medizinische oder pflegerische Kenntnisse verfügen, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands benötigt werden, und
 2. nach Maßgabe der zuständigen Behörde die erforderliche Hilfe bei der Bewältigung des Gesundheitsnotstands zu leisten. § 11 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen gilt entsprechend. ³Die besondere Stellung der Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes und des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. und der anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne des I. Genfer Abkommens bleibt unberührt.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Ärztekammer Berlin und die Zahnärztekammer Berlin verpflichten, ihr kostenfrei Namen, Alter, ärztliche Fachrichtung und Kontaktdaten ihrer aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder zu übermitteln, die nach Maßgabe der zuständigen Behörde geeignet sind, einen für die Bewältigung des Gesundheitsnotstands zusätzlich erforderlichen ärztlichen Personalbedarf zu decken.

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

- (1) ¹Soweit dies zur Bewältigung des Gesundheitsnotstands erforderlich ist und die Zahl der freiwilligen Helfer nicht ausreicht, gilt § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Zuweisung an Einrichtungen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung zur Erbringung von ausbildungstypischen Dienst-, Sach- und Werkleistungen anordnen kann. ²Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, soweit die betroffene Person hierdurch in ihrer Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit unverhältnismäßig gefährdet wird (oder den Dienst aus anderen [nachvollziehbaren] Gründen verweigert). ³Die zuständige Behörde tritt an die Stelle der Katastrophenschutzbehörde.
- (2) § 8 des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Erstattungsansprüche im Falle einer Inanspruchnahme

1. von derjenigen Einrichtung, der die Person zugewiesen wurde
2. im Übrigen von der zuständigen Behörde zu tragen sind.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 7 Entschädigung

Soweit eine Maßnahme nach diesem Gesetz enteignende Wirkung hat, ist der hiervon Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 8 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Anordnungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. über ein nach § 2 Abs. 1 beschlagnahmtes Material anders als nach § 2 Abs. 3 verfügt oder zu verfügen versucht,
2. sich hinsichtlich eines nach § 2 Abs. 2 mit einem Verpflichtungsverbot belegten Materials anders als nach § 2 Abs. 3 verpflichtet oder zu verpflichten versucht,
3. einer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ergangenen Anordnung nicht umgehend nachkommt,
4. eine nach § 4 gebotene Meldung nicht, nicht richtig, nicht umgehend oder nicht vollständig abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 10 Zuständige Behörden

¹In Nummer 3 und Nummer 16 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord), vom 22.07.1996 (GVBl. 302 und 472) in seiner jeweils gültigen Fassung werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ bzw. „Infektionsschutzgesetz“ die Wörter „und des [bzw. das] Gesetz[es] über den Gesundheitsnotstand in Berlin“ eingefügt. ²Soweit neben der Feststellung des Gesundheitsnotstands auch der Katastrophenalarm ausgelöst wird, wechselt die Zuständigkeit nach diesem Gesetz auf die Katastrophenschutzbehörden im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen. ³Die bis dahin getroffenen Maßnahmen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 11 Einschränkung von Grundrechten

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freizügigkeit (Artikel 2 Abs. 2 und 11 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 2. Alt. und Artikel 17 der Verfassung von Berlin) können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einfügen: der Tag nach der Verkündung) in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

I.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes enthält grundsätzlich ausreichende Befugnisse, um die Ausbreitung eines Krankheitskeimes zu verhindern. Das weltweite Ausmaß der aktuellen Situation mit all seinen Folgen zeigt aber, dass im seuchenrechtlichen Notfall die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems oberste Priorität gewinnen kann. Dazu trägt die Minderung der infektionsschutzrechtlich relevanten Krankheitszahlen bei, die über das Infektionsschutzgesetz des Bundes abgedeckt ist. Von den darin enthaltenen Befugnissen hat der Senat von Berlin mit der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ Gebrauch gemacht.

Die aktuelle Gesundheitslage zeigt aber auch, dass es notwendig ist, kurzfristig die Handlungsfähigkeit des Gesundheitssystems erhöhen zu können, um sowohl hinsichtlich der personellen Ausstattung für den Fall, dass medizinisches oder pflegerisches Personal ausfällt oder überlastet ist dies zu kompensieren oder bei etwaigen Engpässen bei der Herstellung oder Verteilung medizinisch benötigter Materialien eingreifen zu können. Gerade hinsichtlich der letztgenannten Möglichkeit fehlt es an einer eindeutigen Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht. Deswegen und insbesondere auch wegen der unzureichenden Ausstattung des medizinischen und pflegerischen Personals als auch der mitunter eingeschränkten Verfügbarkeit desselben sollen angelehnt an die Regelungen in Bayern die entsprechenden Befugnisse kurzfristig geschaffen und dadurch das Bundesrecht ergänzt werden.

II.

Zu § 1

Die Vorschrift gibt dem Abgeordnetenhaus von Berlin die Möglichkeit, das Vorliegen des Gesundheitsnotstands festzustellen, wenn eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der Berliner Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass die Versorgungssicherheit durch das öffentliche Gesundheitswesen ernsthaft gefährdet erscheint. Die Befugnisse dieses Gesetzes sind erst dann, aber umgekehrt auch umgehend nutzbar, sobald der Gesundheitsnotstand festgestellt wurde. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Parlaments, wodurch dessen Rechte gestärkt werden und was angesichts der besonderen Befugnisse dieses Gesetzes geboten erscheint.

Nach Abs. 1 Satz 4 bleibt die Auslösung des Katastrophenalarms unberührt. Die Befugnisse dieses Gesetzes sollen die katastrophenrechtlichen Kompetenzen in keiner Weise einschränken, sondern neben und zusätzlich zu ihnen die Handlungsmöglichkeiten des Landes Berlin erweitern. Beide Instrumente sollen daher pragmatisch nebeneinander Anwendung finden können.

Zu § 2

Die Vorschrift will eigennützige Materialverwendung im Krisenfall unterbinden helfen. Die zuständige Behörde soll daher umfassend die Möglichkeit haben, sowohl schuldrechtlich als auch dinglich die Überlassung von medizinisch oder pflegerisch knapp zu werdendem Material

zu unterbinden und stattdessen zum Normalverkaufspreis vor Eintritt der Infektionslage zugunsten des Staates oder Einrichtungen zu überlassen, die in die medizinische Bewältigung der Krise eingebunden sind. Zur Vermeidung von Härtefällen sind solche Preissteigerung für von der Maßnahme betroffene Produkte zu berücksichtigen, die nachweislich nach Eintritt der Infektionslage erworben wurden.

Eine Anordnung nach Abs. 1 oder 2 setzt stets einen individuell-konkreten Verwaltungsakt voraus, nicht zuletzt um die Anzahl der zu belegenden Materialien im Rahmen des Bedarfs zu halten, der nach Abs. 3 abnahmefähig und damit auch finanziell zu entschädigen ist.

Über Abs. 3 soll beschlagnahmtes oder mit einem Verpflichtungsverbot belegtes Material zugunsten der akuten Versorgung nutzbar gemacht werden. Es versteht sich systematisch von selbst, dass die schuldrechtlichen Verträge und sachenrechtlichen Verfügungen, die aufgrund eines nach Abs. 3 angeordneten Vertrages abgegeben werden, nicht den nach Abs. 1 und 2 an sich gegebenen allgemeinen Vertragsverboten unterfallen, also nicht nach § 134 BGB nichtig sind. Die Preisfestsetzung nach Abs. 3 Satz 2 gründet auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und will verhindern, dass im Krisenfall auf Kosten der Allgemeinheit Sondergewinne erzielt werden.

Über Abs. 4 wird sichergestellt, dass alle Anordnungen nach den Abs. 1 bis 3 umgehend und automatisch und ohne dass es einer gegenteiligen Anordnung bedürfte ihre Gültigkeit verlieren, sobald der Gesundheitsnotstand aufgehoben wird. Für die Bekanntmachung der Aufhebung des Gesundheitsnotstands gelten die oben zu § 1 gemachten Ausführungen entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt kann also jedermann wieder frei über seine Materialien verfügen. Schuldrechtliche Verträge, die aufgrund Abs. 3 während des Gesundheitsnotstandes geschlossen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt wurden, behalten ihre Wirksamkeit, können aber aufgrund normalen Schuldrechts (etwa aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage) überprüft werden.

Zu § 3

Während § 2 bereits vorhandenes Material der Bewältigung des Krisenfalles zuführen möchte, betrifft § 3 die Herstellung noch nicht vorhandenen Materials. Die zuständige Behörde soll auf dieser Basis geeignete Produktionsbetriebe zur sofortigen und vorrangigen Herstellung einer jeweils bestimmten Art und Menge von medizinischem, pflegerischem oder sanitärem Material verpflichten können. Den Betrieben wird im Gegenzug die vollständige Abnahme des Materials zu einem analog § 2 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Preis garantiert, und zwar entweder durch Verkaufsgebot nach § 2 Abs. 3 Satz 1 an Dritte oder durch unmittelbare staatliche Abnahme.

Zu § 4

Zum Vollzug der §§ 2 und 3 ist unverzichtbar, dass den Behörden vorhandene Bestände oder Produktionskapazitäten umgehend bekannt werden, auf die sich entsprechende Anordnungen beziehen können. Hinsichtlich vorhandener Bestände bedarf es aber nur dann einer Meldung, wenn diese über den Eigenbedarf des Meldepflichtigen hinausgehen. Das schließt die Meldepflicht aller Privathaushalte und derjenigen Stellen aus, die bereits im Rahmen ihres eigenen Versorgungsauftrags Bestände vorhalten müssen (also Kliniken, Arztpraxen, Apotheken, Rettungsdienst etc.). Meldepflichtig sind damit regelmäßig nur Bestände in Handel und Vertrieb.

Zu § 5

Eine infektionsschutzrechtliche Krise kann das einsetzbare medizinische Personal rasch reduzieren, weil dieses entweder selbst erkrankt, sich in Quarantäne begeben muss oder Angehörige

betreuen muss. Im Falle des Gesundheitsnotstands müssen daher alle Personen in Anspruch genommen werden können, die – insbesondere aus dem Bereich des Ehrenamtes – über hinreichende medizinische oder pflegerische Kompetenz verfügen, um Hilfs- oder Aushilfsdienste leisten zu können. Das können z. B. Sanitäter oder auch Ruhestandsärzte sein. Über § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 sollen diejenigen Personen eruiert werden können, die über die benötigte Ausbildung verfügen, um eingesetzt werden zu können. Dabei wird auf die großen Organisationen der ehrenamtlichen Katastrophenhilfe zurückgegriffen sowie – hinsichtlich Ärzten – auf die Kassenärztliche Vereinigung Berlins.

Bei den Auskunftspflichten handelt es sich um eine spezialgesetzliche Datenverarbeitungsregelung, die der zuständigen Behörde eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO gibt. Den Organisationen wird parallel dazu eine Rechtsgrundlage für die entsprechenden Datenübermittlungen an die Hand gegeben („Doppel-Tür-Modell“). Bezüglich flankierender datenschutzrechtlicher Vorgaben greift die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Daneben sollen analog § 11 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen die hilfspflichtigen Organisationen auch im Falle eines Gesundheitsnotstands herangezogen werden können.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, jede geeignete Person unmittelbar zum Einsatz zu verpflichten. Die Vorschrift entspricht insoweit der Parallelnorm des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen. Anders als im Katastrophenschutz können über § 6 Abs. 1 Satz 2 geeignete Personen aber auch direkt zur Leistung von Diensten bei medizinischen Einrichtungen verpflichtet werden. Das können Krankenhäuser, Pflegeheime oder auch Arztpraxen sein. Dies ist bei Gefährdung der betroffenen Person selbstredend ausgeschlossen.

§ 6 Abs. 2 übernimmt die bereits bei Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gängigen Bestimmungen über die Freistellung von der Arbeit, die soziale Absicherung und die Erstattungspflichten, bestimmt aber zugleich, dass die Erstattungspflicht diejenige Einrichtung trifft, der die Person zugewiesen wurde.

Die Haftung für Fehlverhalten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Zu § 7

Das vorliegende Gesetz regelt an diversen Stellen bereits unmittelbar, wie Betroffene finanziell entschädigt werden. § 7 stellt für den genannten Fall eine entsprechende Verpflichtung auf.

Zu § 8

Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes dienen der Abwendung einer Krisenlage. Sie müssen daher auch bei Widerspruch oder Anfechtungsklage sofort vollziehbar sein. Die Regelung hat klarstellende Funktion.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die zum Vollzug des Gesetzes sinnvollen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu § 10

Über die Änderung der ZustKatOrd werden die für den Vollzug des Gesundheitsnotstandes in Berlin zuständigen Behörden parallel zur Vollzugszuständigkeit für das bundesrechtliche Infektionsschutzgesetz geregelt. Zur Vermeidung von Kompetenzstreitigkeiten wechselt die Zuständigkeit bei Auslösung des Katastrophenalarms auf die Katastrophenschutzbehörden, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Die zuvor zuständigen Behörden werden sinnvollerweise bei dem weiteren Vorgehen zu beteiligen sein.

Zu § 11

Die Regelung in § 11 entspricht dem Vorbehalt des Gesetzes bei Einschränkung von Grundrechten.

Zu § 12

§ 12 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zur Bewältigung der aktuellen Coronakrise sollte ein möglichst sofortiges Inkrafttreten angestrebt werden. Durch die Regelung zum Außerkrafttreten wird zugleich die Ausnahmesituation und damit zugleich ein restriktiver Umgang mit den eingeräumten Befugnissen deutlich vor Augen geführt.

Berlin, 20. April 2020

Dregger Trapp Zeelen
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU